



BUNDESMINISTERIN
für Gesundheit, ~~Sport~~ und Konsumentenschutz
DR. CHRISTA KRAMMER

A-1031 Wien, Radetzkystraße 2
Telefon: 0222/711 72
Teletex: 322 15 64 BMGSK
DVR: 0649856

GZ 114.140/21-I/D/14/95

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER
Parlament
1017 Wien

11. MAI 1995

XIX.GP-NR.

718/AB

1995-05-09

711/J

ZU

Die Abgeordneten zum Nationalrat Schwarzenberger und Kollegen haben am 10. März 1995 unter der Nr. 711/J an mich beiliegende schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Lebensmittelimporte aus Nicht-EU-Staaten gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2:

Dem EU-konformen österreichischen Lebensmittelrecht unterliegen alle in Österreich in Verkehr gebrachten Lebensmittel, selbstverständlich daher auch solche aus Drittländern.

Zu Frage 3:

Die Umsetzung des Abkommens über sanitäre und phytosanitäre Maßnahmen fällt in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten.

Zu Frage 4:

Vollständige Handelsstatistiken stehen dem Bundesministerium für Gesundheit und Konsumentenschutz nicht zur Verfügung. Meinem Ressort wurden gem. Lebensmittel-Importmeldeverordnung,

- 2 -

BGBl.Nr. 575/1988, die in der Anlage dieser Verordnung genannten Lebensmittel gemeldet. Davon wurden im ersten Halbjahr 1994 ca. 98.000 Tonnen aus Drittländern nach Österreich importiert; vor Inkrafttreten des EWR-Abkommens, z.B. im ersten Halbjahr 1993, waren dies ca. 74.000 Tonnen. Eine vollständige, statistisch erfaßte Erhebung dieser Importe des Jahres 1994 nach der Importmeldeverordnung steht meinem Ressort derzeit noch nicht zur Verfügung.

Zu den Fragen 5, 6 und 7:

Regelungen hinsichtlich Importmengen, Erleichterungen von Importen etc. fallen in die Kompetenz des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten bzw. des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft.

Diesbezüglich sieht das österreichische Lebensmittelrecht keine Regelungen vor.

Zu den Fragen 8 und 9:

Die Lebensmittelkennzeichnungsverordnung 1993 - LMKV, BGBl. Nr. 72/1993, i.d.g.F., gilt - mit Ausnahme einiger weniger Lebensmittel (z.B. Wein, Honig) - für alle verpackten Lebensmittel. Bei Waren, die aus Drittländern importiert werden, ist zusätzlich zu den Kennzeichnungselementen, die auf allen Waren zu deklarieren sind, das Ursprungsland anzugeben.

Zu den Fragen 10 und 11:

Ja; für die Prüfung der Qualitätsklassen bzw. -anforderungen ist jedoch der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft zuständig.

- 3 -

Zu Frage 12:

Auf Grund des § 36 Abs. 1 LMG 1975 wird jährlich ein Proben- und Revisionsplan erlassen, in dem unter anderem auch festgelegt ist, wieviele Proben ausländischer Lebensmittel bei den einzelnen Warengruppen zu ziehen sind.

Bei einer Gesamtzahl von ca. 45.000 Lebensmittelproben pro Jahr schwankt der Anteil an ausländischen Lebensmittelproben nach Warengruppen von 10 (z.B. bei Fleischerzeugnissen) bis 90 (z.B. Meeresfische und -erzeugnisse) Prozent.

Zu Frage 13:

Ja. Auch die zur Weiterverarbeitung bestimmten Lebensmittel unterliegen den lebensmittelrechtlichen Bestimmungen und werden - gleichgültig woher sie stammen - kontrolliert.

Zu Frage 14:

Die Überwachung des Verkehrs mit den durch das LMG erfaßten Waren ist in mittelbarer Bundesverwaltung den Landeshauptmännern übertragen. Diese haben sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben besonders geschulter Aufsichtsorgane zu bedienen (§ 35 Abs. 1 und 2 LMG). Die organoleptischen, bakteriologischen, chemischen, histologischen Untersuchungen etc. der von diesen Aufsichtsorganen gezogenen Proben erfolgen an den staatlichen Lebensmitteluntersuchungsanstalten.

Zu Frage 15:

Die Beanstandungsquote bei ausländischen Proben lag im Jahre 1993 bei ca. 22 Prozent (die Beanstandungsquote für die Summe

- 4 -

aus in- und ausländischen Proben lag bei 23,7 Prozent). Die entsprechenden Ergebnisse für das Jahr 1994 liegen derzeit noch nicht vollständig vor.

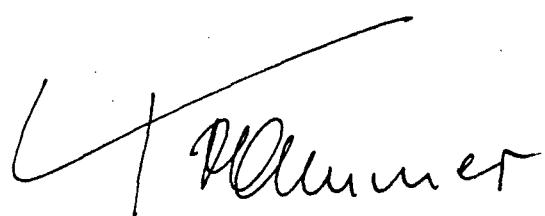
Zu Frage 16:

Verstöße gegen lebensmittelrechtliche Bestimmungen werden bei den Gerichten oder den Verwaltungsbehörden zur Anzeige gebracht. Die diesbezüglichen Bestimmungen sowie Regelungen hinsichtlich des jeweiligen Strafausmaßes sind in Abschnitt VIII des LMG 1975 festgelegt (beispielsweise beträgt die gerichtliche Höchststrafe für das Inverkehrbringen gesundheitsschädlicher Lebensmittel ein Jahr Freiheitsstrafe oder 360 Tagessätze, Verstöße gegen die Lebensmittelkennzeichnungsverordnung sind von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 25.000 Schilling zu ahnden).

Zu den Fragen 17 und 18:

Wie bereits zu den Fragen 1 und 2 ausgeführt, müssen auch Lebensmittel aus Drittländern ohne Einschränkungen den österreichischen lebensmittelrechtlichen Bestimmungen, die nach Maßgabe des Harmonisierungsbereiches der EU mit den jeweiligen lebensmittelrechtlichen Bestimmungen der EU harmonisiert sein müssen, entsprechen.

Der Kauf von Lebensmitteln aus Nicht-EU-Staaten ist daher aus lebensmittelrechtlicher Sicht unbedenklich.



BEILAGE

Anfrage:

1. Sind Lebensmittel aus Nicht-EU-Staaten dem österreichischen Lebensmittelrecht unterworfen?
2. Wie sehen die entsprechenden EU-Bestimmungen aus?
3. In welcher Form wird das "Agreement on the Application of Sanitary and Phytosanitary Measures" des WTO-Abkommens in Österreich umgesetzt?
4. Welche Mengen an Lebensmitteln werden aus Nicht-EU-Staaten in die EU und nach Österreich importiert?
5. Welche Abkommen ermöglichen erleichterte Importe?
6. Welche Importmengen lassen diese zu?
7. Welchen lebensmittelrechtlichen Vorschriften unterliegen diese (Ostverträge, AKP-Abkommen etc.)?
8. Sind Lebensmittel aus Nicht-EU-Staaten speziell gekennzeichnet?
9. Wenn nein, warum nicht?
10. Werden importierte Lebensmittel aus Nicht-EU-Staaten vor allem nach folgenden Kriterien überprüft:
 - erhöhte Radioaktivität - insbesonders für Lebensmittel aus Osteuropa (Folgen nach Tschernobyl)
 - Bestrahlung
 - erhöhte Rückstände von Pflanzenschutzmitteln bzw. Rückstände oder Anwendung von verbotenen Pflanzenschutzmitteln
 - verbotene Konservierungsstoffe
 - Qualitätsanforderungen
 - Qualitätsklassen
 - Frische und Haltbarkeit?
11. Wenn nein, warum nicht? (alle Punkte)
12. Wie oft werden Kontrollen für Importlebensmittel durchgeführt?
13. Werden auch Rohstoffe aus Nicht-EU-Staaten für in Österreich endverarbeitete Lebensmittel kontrolliert?
14. Wer führt diese Kontrollen durch?
15. Wie hoch war die Beanstandungsquote bis dato?
16. Welche Sanktionsmöglichkeiten kommen allenfalls zur Anwendung?
17. Welche Verbesserungen zur Kontrolle von Lebensmittelimporten und zur Kennzeichnung von Lebensmitteln aus Nicht-EU-Staaten streben Sie an, insbesondere, wenn sie weder den österreichischen Lebensmittelvorschriften noch denen anderer EU-Staaten entsprechen?
18. Worauf sollen Konsumenten beim Kauf von Lebensmitteln aus Nicht-EU-Staaten achten?